

Benutzungsordnung vom 1. Januar 2009

§1 Benutzungsrecht

Das in der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung verwahrte Archiv- und Bibliotheksgut steht der allgemeinen Benutzung zu wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten, rechtlichen, persönlichen und kommerziellen Zwecken unter Wahrung der im folgenden festgelegten Bestimmungen zur Verfügung. Die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung unterstützt die Benutzung durch Fachberatung und technische Hilfsmittel. Der Benutzungsantrag ist unter Angabe von Thema und Zweck schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 2 Benutzungsart

Das Archiv- und Bibliotheksgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt und ist grundsätzlich nur in den Räumen der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung nutzbar. Die Bibliotheksbestände sind in der Regel frei zugänglich, können jedoch aus konservatorischen Gründen in der Benutzung eingeschränkt werden; darüber entscheidet das Leitungsteam. Alle Archivbestände sind 30 Jahre nach ihrer Entstehung nutzbar, sofern dem nicht Personen- datenschutzbestimmungen oder besondere Vereinbarungen mit den NachlassgeberInnen entgegenstehen.

§ 3 Rechtsschutzbestimmungen

1. Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich, bei der Verwertung der aus Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren und bei Verstößen die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung von der Haftung freizustellen. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist er der/dem Berechtigten gegenüber verantwortlich.
2. Die Genehmigung zur Benutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen von Personen berührt werden, kann von einer von der Nutzerin / dem Nutzer beizubringenden Zustimmung der/des Betroffenen oder seiner RechtsnachfolgerInnen abhängig gemacht werden.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findmittel und Reproduktionen jeglicher Art.
4. Sollen aus dem Archiv- und Bibliotheksgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 4 Sorgfaltspflicht

Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich,

- Archiv- und Bibliotheksgut sowie die Findmittel sorgfältig zu behandeln,
- keine Änderungen der Ordnung vorzunehmen,
- jedes Beschriften, Entnehmen, Radieren, Ausschneiden, Bekleben mit Merktzetteln etc. zu unterlassen.
- die Archivalien und Findmittel vollständig zurückzugeben. Die Entwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Reproduktionen

1. Die Nutzerin / der Nutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus den vorliegenden Dokumenten anzufertigen.
2. Ob und in welchem Umfang von Archiv- und Bibliotheksgut Vervielfältigungen (Kopien, Fotografien, Digitalisate etc.) angefertigt werden dürfen, entscheiden die Mitarbeiterinnen der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung. Sie legen auch fest, ob diese Vervielfältigungen von der Nutzerin / dem Nutzer selbst oder durch die Mitarbeiterinnen angefertigt werden. Das Kopieren vollständiger Akten, Bücher oder Zeitschriften ist ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet das Leitungsteam.
3. Kopier- oder Reproduktionsaufträge werden im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung bearbeitet. Die einzelnen Kopien und Reproduktionen werden zum Zwecke des Nachweises gekennzeichnet.
4. Die entstandenen Kosten trägt die Nutzerin / der Nutzer (siehe anhängend: Nutzungsgebühren).
5. Bis zur Begleichung der Kosten bleiben die Kopien oder Reproduktionen Eigentum der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung. Bei Nichtbegleichung der Kosten können bereits ausgelieferte Kopien oder Reproduktionen zurückgefordert werden. In diesem Falle ist es der Auftraggeberin / dem Auftraggeber untersagt, die Kopien oder Reproduktionen für den Eigengebrauch zu duplizieren.
6. Die Weitergabe der angefertigten Kopien oder Reproduktionen durch die Empfängerin / den Empfänger an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Verwertung

1. Der Abdruck von Archivalien und Reproduktionen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung.
2. Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, von allen gedruckten und ungedruckten Arbeiten, für die sie/er Archivalien der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung benutzt hat, unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung unaufgefordert und unentgeltlich abzuliefern, sofern sich aus der Benutzungsgenehmigung keine weitergehenden Verpflichtungen ergeben.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Nutzerin / ein Nutzer gröblich gegen die Vorschriften, wird sie/er von Benutzungen in der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ist ab 1. Januar 2009 gültig